

386/AB XX.GP

In der Anfrage behaupten die Abgeordneten, daß behinderten Menschen die Normverbrauchsabgabe derzeit nur rückerstattet werde1 wenn sie ein Fahrzeug zur Berufsausübung benötigten. Blinde bzw. sehschwache Menschen, die aufgrund ihrer Behinderung kein Fahrzeug lenken können, könnten demnach keine derartige Förderung erhalten.

Frage

Welche Initiativen werden Sie ergreifen, damit auch Behinderte, die auf Grund mangelhafter öffentlicher Verkehrsverbindungen auf das Auto angewiesen sind, dieses jedoch nicht selbst lenken können, ebenfalls die Normverbrauchsabgabe rückerstattet erhalten können?

Antwort

Gemäß § 36 Abs. 2 des Bundesbehindertengesetzes kann auch einem behinderten Menschen, der keine eigene Lenkerberechtigung erlangen kann, die Normverbrauchsabgabe abgegolten werden, wenn er glaubhaft macht, daß das Fahrzeug überwiegend für seine persönliche Beförderung - unabhängig von einer Berufstätigkeit - verwendet wird und der Lenker des Kraftfahrzeugs mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebt. Voraussetzung für die Abgeltung der Normverbrauchsabgabe ist in jedem Fall, daß dem behinderten Menschen die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel aufgrund einer dauernden Gesundheitsschädigung unzumutbar ist.

Da mangelhafte öffentliche Verkehrsverbindungen keinen Zusammenhang mit der Gesundheitsschädigung eines behinderten Menschen aufweisen und auch gleichermaßen nichtbehinderte Menschen treffen, ist bei der Abgeltung der Normverbrauchsabgabe auf das konkret zur Verfügung stehende Angebot an öffentlichen Verkehrsmitteln nicht Bedacht zu nehmen.